

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.219.599

Wien, 8. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5242/J vom 10. März 2026 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 bis 8

- 1. Wie hoch sind die gesamten direkten und indirekten finanziellen Leistungen Österreichs an die Ukraine seit 2022 (aufgeschlüsselt nach Jahren und Instrumenten)?*
- 2. Welche dieser Zahlungen sind bereits getätigt, welche noch ausstehend oder geplant?*
- 3. Hat der Bundesminister angesichts der Todesdrohung des ukrainischen Präsidenten Selenskyj gegen den Ministerpräsidenten eines EU-Mitgliedstaates eine sofortige Überprüfung und Aussetzung laufender Zahlungen an die Ukraine veranlasst?*
 - a. Wenn nein, mit welcher Begründung werden österreichische Steuermittel weiterhin an ein Land überwiesen, dessen Präsident offen Todesdrohungen gegen Regierungschefs von EU-Mitgliedstaaten ausspricht?*

4. Wurden im Zusammenhang mit der Sprengung der Nord-Stream-Pipelines, bei der der BGH dringende Gründe für eine staatliche ukrainische Täterschaft sieht, konkrete Schadensersatzforderungen gegenüber der Ukraine gestellt oder rechtlich geprüft?

a. Wenn ja, in welcher Höhe wurden Forderungen geltend gemacht und wie ist der aktuelle Stand?

b. Wenn nein, warum wurden bisher keine Schritte zur Geltendmachung des Schadens unternommen, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung der österreichischen OMV an den Nord-Stream-Pipelines?

5. Wie bewertet der Bundesminister den Umstand, dass Österreich Milliardenmittel an die Ukraine überweist, während gleichzeitig Schäden durch mutmaßlich staatlich ukrainische Sabotageakte entstanden sind?

6. Werden die künftigen Zahlungen Österreichs an die Ukraine an die Bedingung geknüpft, dass ukrainische Regierungsvertreter keine Drohungen gegen EU-Mitgliedstaaten und deren Regierungschefs aussprechen?

a. Wenn nein, welche Bedingungen knüpft Österreich überhaupt an seine Finanztransfers an die Ukraine?

7. Wie stellt das Bundesministerium für Finanzen sicher, dass österreichische Mittel an die Ukraine nicht in korrupten Strukturen versickern, angesichts der bekannten Korruptionsproblematik in der Ukraine?

8. Welche unabhängigen Prüfmechanismen bestehen, um den zweckgebundenen Einsatz österreichischer Steuermittel in der Ukraine zu kontrollieren?

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wurden im Zeitraum 2022-2025 folgende Beiträge an die Weltbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) für rein Ukraine-fokussierte Programme geleistet und im jeweils genannten Jahr getätigt:

Institution	Programm	In Mio. Euro			
		2022	2023	2024	2025
Weltbank (IBRD)	Ukraine Relief, Recovery, Reconstruction and Reform Trust Fund (URTF)	20	10	10	15
Weltbank (IDA)	IDA Crisis Facility Special Transfer Fund im Rahmen des Special Program for Ukraine and Moldova Recovery (SPUR)	-	-	20	10
Weltbank (IBRD)	Multi-Donor Trust Fund (MDTF) for Co-financing of the Ukraine Second Economic Recovery Development Policy Program	10	-	-	-
EBRD	EBRD-Ukraine Stabilisation and Sustainable Growth Multi-Donor Account (MDA)	10	-	-	-

In Hinblick auf die Kontrolle der Mittelverwendung im Rahmen von Beiträgen an Trust Funds internationaler Finanzinstitutionen verlässt sich das BMF auf die unmittelbare Kontrolle durch die jeweiligen durchführenden Institutionen. Diese verfügen über angemessene interne Kontroll- und Überwachungssysteme und stellen deren ordnungsgemäße Anwendung sicher. Ergänzend nehmen die Direktionen der Entwicklungsbanken wesentliche institutionelle Aufsichtsfunktionen wahr. Die Republik Österreich steht in ihrer Rolle als Eigentumsvertreterin in engem Austausch mit den Direktionen der jeweiligen Institutionen.

Die darüber hinaus vorliegenden Fragen fallen gemäß den Bestimmungen des Bundesministerengesetzes 1986 in der geltenden Fassung nicht in die Zuständigkeit des BMF bzw. liegen dem BMF keine originären Informationen zu den angesprochenen Sachverhalten vor.

Es wird daher um Verständnis ersucht, dass entsprechend Artikel 52 B-VG in Verbindung mit den dazu erlassenen näheren Regelungen des § 91 Abs. 4 GOG eine inhaltliche Beantwortung in Form der gewünschten Auskunft nicht erfolgen kann und es wird auf die jeweils zuständigen Ressorts verwiesen.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

